

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 26/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Leo B [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihre Geschäfts-
führer Kaufmann Sayne Albert W [REDACTED] und Horst L [REDACTED]
in D [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED]

gegen

die Fritz P [REDACTED] Bier-Import GmbH, vertreten durch
ihre Geschäftsführer Rechtsanwalt Karl-Heinz K [REDACTED] und
Kaufmann Richard S [REDACTED] in B [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Haidinger und die Richter Mormann, Braxmaier, Dr. Hiddemann und Hoffmann

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluß des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Oktober 1973 aufgehoben. Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist erteilt.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e

Die Klägerin hatte durch Rechtsanwalt von M. [REDACTED] gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 9. Mai 1973 fristgerecht Berufung eingelegt. Mit den Schriftsätzen vom 18. Oktober 1973 begründete sie die Berufung und beantragte, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu erteilen.

- 3 -

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags machte sie folgenden Sachverhalt glaubhaft: Rechtsanwalt von M[REDACTED] hatte bei Einlegung der Berufung im Hinblick auf die Hemmung der Berufungsbegründungsfrist durch die Gerichtsferien und seinen Urlaub in den Akten schriftlich eine Promptfrist auf 11. September 1973 verfügt. Obwohl die den Fristenkalender führende Angestellte seit 4 Jahren in der Kanzlei des Rechtsanwalts von M[REDACTED] tätig und zuverlässig ist, wurde die Promptfrist nicht in den Fristenkalender eingetragen. Infolgedessen wurde die Berufungsbegründungsfrist versäumt. Das Versäumnis wurde am 18. Oktober 1973 bemerkt, als die Partei sich nach dem Stand der Angelegenheit erkundigte.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 25. Oktober 1973 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

1. Das Berufungsgericht hat einen unabwendbaren Zufall verneint, weil Rechtsanwalt von M[REDACTED] keine Vorkehrungen getroffen habe, daß bei Rechtsmittel- oder Begründungsfristen die Fristnotierungen in den Akten in den Fristenkalender übertragen wurden, insbesondere nicht angeordnet habe, nach der Übertragung in den Fristenkalender in der Akte einen Erledigungsvermerk anzubringen.

2. Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin weiter glaubhaft, daß Rechtsanwalt von M[REDACTED] angeordnet



hatte, bei sämtlichen verfügbaren Fristen nach Eintragung in den Fristenkalender einen Erledigungsvermerk - "not." - anzubringen und daß auch im vorliegenden Fall das Fristenblatt der Akte bei der Verfügung "11.9. prompt" den Vermerk "not." enthalten hatte.

3. Obwohl das nicht in der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO vorgetragen und glaubhaft gemacht worden war, ist die Ergänzung des Vorbringens der Klägerin zulässig, weil sie schon in der Berufungsinstanz durch Rückfrage hätte herbeigeführt werden können (BGH Beschl. vom 22. September 1971 - V ZB 7/71 = NJW 1971, 2269 m.w.Nachw.). Hatte aber Rechtsanwalt von M. [REDACTED] angeordnet, bei allen Fristverfügungen nach Eintragung in den Fristenkalender Erledigungsvermerke in den Akten anzubringen und war auch in diesem Falle ein derartiger Vermerk in der Akte gemacht worden, so stellt es einen unabwendbaren Zufall dar, daß infolge Unterbleibens der Eintragung der Promptfrist im Fristenkalender die Berufungsbegründungsfrist versäumt wurde.

4. Der angefochtene Beschluß war mithin aufzuheben, der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Ihm war auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu übertragen (BGH Beschl. vom 15. Dezember 1959 - VIII ZB 29/59 = VersR 1960, 181).

Dr. Haidinger

Mormann

Braxmaier

Dr. Hiddemann ist
wegen Ortsabwesen-
heit an der Unter-
zeichnung verhindert

Hoffmann

Dr. Haidinger